

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. August 2001

Zulassungsnummer:
Z-8.312-877

Antragsteller:
Doka Industrie GmbH
Josef Umdasch Platz 1
3300 AMSTETTEN
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:
Baustütze mit Ausziehvorrichtung aus Aluminium
"DOKA EUREX 60"

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum: 12.05.2011
Geschäftszeichen: I 33-1.8.312-9/11

Geltungsdauer
vom: **1. August 2011**
bis: **31. Juli 2016**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.312-877 vom 8. August 2001.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Die allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

a) In Tabelle 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Eigenschaften der Werkstoffe der Baustütze sind durch Prüfbescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

Als Werkstoff für die Mutter 150 nach Anlage 4a darf alternativ C45R nach DIN EN 10083-1:2006-10 verwendet werden.

b) Abschnitt 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Charakteristische Tragfähigkeit

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ zu ermitteln.

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit ist Tabelle 3 zu entnehmen. Die Beanspruchbarkeit (Bemessungswert der Tragfähigkeit) ist durch Division des charakteristischen Wert $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu berechnen.

3.2 Zulässige Traglast

Bei Verwendung der Baustützen mit zulässiger Traglast sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ mit den charakteristischen Werten der Einwirkungen ($\gamma_F = 1,0$) zu ermitteln.

Die zulässige Traglast ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit und zulässige Traglast

| Stützentyp | Stützenklasse | zulässige Traglast R_{zul} [kN] | charakteristischer Wert $R_{y,k}$ [kN] |
|--------------------|---------------|--------------------------------------|---|
| DOKA - EUREX 60 | T55 | 60,0 | 102,0 |

Die Werte der Tabelle 3 gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

c) Der erste Satz von Abschnitt 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Es ist sicherzustellen, dass die der statischen Berechnung zu Grunde liegenden Randbedingungen der Systemannahmen nach DIN EN 1065:1998-12 eingehalten werden.

d) Anlage 4 wird durch Anlage 4a ersetzt.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Referatsleiter

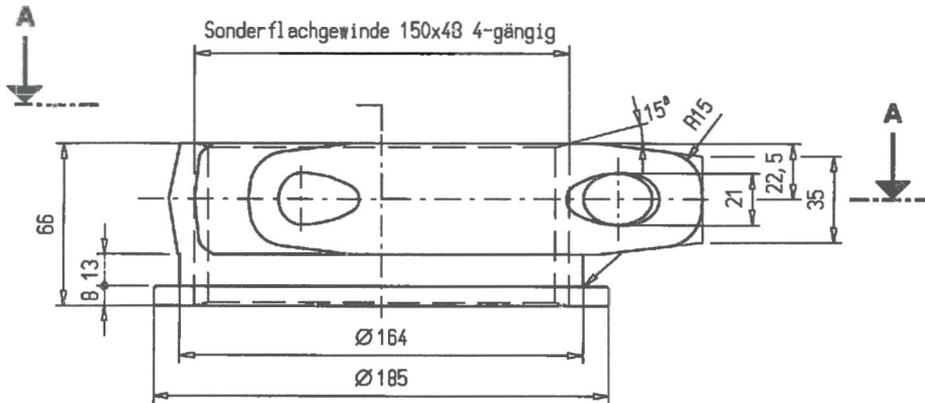
Beglaubigt



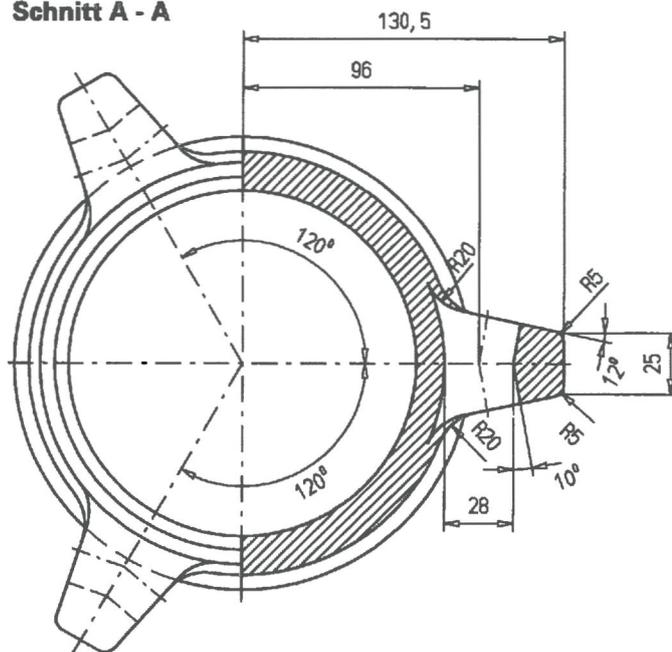
¹ "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seiten 227-230

Mutter 150

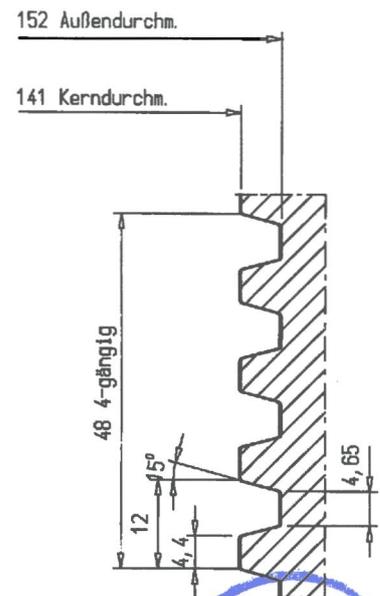
Werkstoff: C 35 R alternativ C 45 R



Schnitt A - A



Detail Gewinde



M 1:3,33 / M 1:1
Maße in mm

doka
Die Schalungstechniker

Doka Industrie GmbH
Reichsstrasse 23, A-3300 Amstetten

Doka-Deckenstütze Eurex 60 550

Detail Mutter 150

Anlage 4a

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-8.312-877
vom 12. Mai 2011